

99089038169000

Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen Anzeige

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/services/99089038169000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089038169000
Leistungsbezeichnung I	Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen Anzeige
Leistungsbezeichnung II	Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen anmelden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	pyrotechnische Stoffe, Sprengung anmelden, explosionsgefährlichen Stoffen, Explosion anmelden, Sprengung, Explosion
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (individuell, 089)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	22.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_3/_1.htm I
Teaser	Wenn Sie Sprengarbeiten durchführen möchten, müssen Sie dies bei der zuständigen Behörde anmelden. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Als verantwortliche Person für eine Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen müssen Sie die Sprengung Ihrer örtlich zuständigen Behörde anzeigen. Eine Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen kann eine Gebäude- oder Kaminsprengung oder eine Sprengung bei Baumaßnahmen sein. Veränderungen gegenüber dem Inhalt der Anzeige oder der Unterlagen nach Erstattung der Anzeige müssen Sie ebenfalls anzeigen. Anzeigepflichtig sind Sie als Inhaber/ Inhaberin • der Erlaubnis zum Umgang und/oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder • des Befähigungsscheines für den Umgang und/oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen. Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Sprengungen in Anlagen, die genehmigt sind (zum Beispiel in Steinbrüchen).
Erforderliche Unterlagen	In der Anzeige führen Sie auf:

Modul

Sachverhalt

- Ort, Tag und Zeitpunkt der Sprengung (bei mehreren Sprengungen der Zeitraum, in dem sie vorgenommen werden sollen),
- Name und Anschrift der für die Sprengung verantwortlichen Personen sowie
- Nummer, Datum und ausstellende Behörde der gültigen Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz und des gültigen Befähigungsscheins nach dem Sprengstoffgesetz.

Außerdem führen Sie folgende Angaben beziehungsweise Unterlagen bei:

- Beschreibung der Sprengarbeiten nach Art, Verfahren und Umfang der Sprengungen
- sprengtechnische Daten, wie Art und Höchstmenge der je Sprengung zu verwendenden Sprengstoffe und Zündmittel
- Entfernung der Sprengstellen zu besonders schutzbedürftigen Gebäuden und Anlagen in einem Umkreis von mindestens 1000 Meter, insbesondere zu Krankenhäusern, Schulen, Alten- und Kinderheimen, Sportanlagen und Spielplätzen
- Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Deckungsräume für Beschäftigte, Absperrmaßnahmen an Verkehrswegen sowie Vorkehrungen zum Schutz benachbarter Wohn- und Arbeitsstätten gegen Steinflug, Erschütterungen, Sprengschwaden und Lärm
- maßstäblicher Lageplan (Absperrplan) oder Unterlagen mit Angaben über die Entfernung der Sprengstellen von Verkehrswegen, Wohn und Arbeitsstätten sowie Einrichtungen der öffentlichen Versorgung in einem Umkreis von mindestens 300 Meter
- sofern erforderlich: Berechnungs- und Planungsunterlagen Sachverständigengutachten

Voraussetzungen

Damit Sie diese Anzeige stellen können, müssen Sie Inhaber/ Inhaberin einer Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz sein.

Die Anzeigepflicht besteht für das Sprengen von Bauwerken oder Bauwerksteilen oder für allgemeine Sprengarbeiten für Sprengungen bei Baumaßnahmen

Modul	Sachverhalt
	(ohne Sprengung von Bauwerken oder Bauwerksteilen).
Kosten	Richtet sich nach dem jeweiligen Bundesland.
Verfahrensablauf	Sie können Ihre Anzeige schriftlich oder elektronisch tätigen. Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob alle Voraussetzungen für die Anzeige erfüllt sind. Wenn alle Unterlagen vollständig sind, haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach der Sprengverordnung erfüllt. Erst wenn Sie die Anzeigepflicht erfüllt haben, dürfen Sie die Sprengung vornehmen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anzeige muss • mindestens vier Wochen vor Beginn der Sprengungen vorliegen, wenn mehrere gleichartige Sprengungen vorgenommen werden sollen, und • mindestens eine Woche vor jeder anderen Sprengung (Einzelsprengung). Zudem muss jede Veränderung bei einer bereits angezeigten Sprengung umgehend angezeigt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Sind nach Erstattung der Anzeige Veränderungen gegenüber dem Inhalt der Anzeige eingetreten, ist eine Änderungsanzeige ebenfalls in doppelter Ausfertigung notwendig. Nicht rechtzeitige, unvollständige, unrichtige Anzeigen sind ordnungswidrig im Sinne des Sprengstoffgesetzes.
Rechtsbehelf	• Klage vor dem Verwaltungsgericht • Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein)
Kurztext	• Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen - Anzeige • Die Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen

Modul

Sachverhalt

muss von der verantwortlichen Person der zuständigen Behörde angezeigt werden;
Antragsteller/Antragstellerin muss Inhaber/ Inhaberin der Erlaubnis zum Umgang und/oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Inhaber des Befähigungsscheines für den Umgang und/oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sein;
Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen kann eine Gebäude oder Kaminsprengung oder eine Sprengung bei Baumaßnahmen sein

Zuständig: Richtet sich nach dem jeweiligen Bundesland

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal